



# Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

---

Nr. 14/2008

10.12.2008

14. Jahrgang

---

INHALT	Seite
60/2008	Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 79
61/2008	11. Änderungssatzung vom 09.12.2008 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995 79
62/2008	13. Änderungssatzung vom 09.12.2008 zur Satzung über die Kosten- deckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994 80
63/2008	Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen 80 <u>hier</u> : Bebauungsplan Nr. 6 „Berglageweg/Teichweg“ – 12. Änderung – im Stadtteil Rietberg
63/2008	5. Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes 83 Rietberg-Verl am 11.12.2008, 17.00 Uhr <u>hier</u> : Einladung und Tagesordnung

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-427

**60/2008**  
**Bericht über die Prüfung**  
**der Jahresrechnung 2007**

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Rietberg kann ab dem Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes im Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1, Zimmer 23, 30 und 31 während der regulären Öffnungszeiten von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen der Stadt Rietberg eingesehen werden.

Rietberg, 10.12.2008

Andreas Göke  
 Stadtoberamtsrat

**61/2008**  
**11. Änderungssatzung vom 09.12.2008**  
**zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt**  
**Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen**  
**Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**  
**vom 19.12.1995**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW S. 514), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. 2005 I S. 114), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW S. 2008) und der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (GV.NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 09.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

- Gegenstand der Beitragspflicht -

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

**Artikel II**

§ 9 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, 2,52 EUR je cbm Abwasser.

**Artikel III**

In § 10 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwassergebühr beträgt somit für jeden Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 100,80 EUR oder monatlich 8,40 EUR.

**Artikel IV**

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 09.12.2008

In Vertretung:

NOWAK  
 Beigeordneter

62/2008

**13. Änderungssatzung vom 09.12.2008 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW S. 514), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes von 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW S. 306) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW S. 2008) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 erhält folgende neue Fassung:  
Höhe und Entstehen der Benutzungsgebühren

- (1) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Restabfallgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entsorgung:
 

für den 80-Liter-Behälter =	26,94 EUR
für den 120-Liter-Behälter =	40,41 EUR
für den 240-Liter-Behälter =	80,82 EUR
- (2) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 70 Liter Fassungsvermögen beträgt 3,70 EUR.
- (3) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Bio-/Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entsorgung des 120-Liter-Behälters 28,53 EUR.
- (4) Für das Altpapiergefäß wird keine Benutzungsgebühr erhoben..
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt 30,00 EUR pro Sperrgutbox.
- (6) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt bzw. eingezo-gen wird.

**Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 09.12.2008  
In Vertretung:

NOWAK  
Beigeordneter

63/2008

**Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen hier: Bebauungsplan Nr. 6 „Berglageweg/Teichweg“ – 12. Änderung – im Stadtteil Rietberg**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Berglageweg/Teichweg“ im Stadtteil Rietberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst.

Die Änderung beinhaltet die Erweiterung und Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche.

Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB liegt die Änderung einschließlich Begründung zu dem o.a. Bebauungsplan ab dem 18.12.2008 bis einschließlich 30.01.2009 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 – 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- **montags bis donnerstags:** 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- **dienstags:** 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- **donnerstags:** 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- **freitags:** 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Es wird nach § 13 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Berglageweg/Teichweg“ schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 10.12.2008

KUPER  
Bürgermeister



**63/2008**

**5. Sitzung der Schulverbandsversammlung  
des Schulverbandes Rietberg-Verl am  
11.12.2008, 17.00 Uhr**

**hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Donnerstag, dem 11. Dezember 2008, findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, die 5. Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg-Verl statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO NW
3. Änderung des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 16.12.2003 zur Erweiterung des "Schultyps" der Martinschule
4. Vorlage der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007
5. Beschluss über die Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Schulverbandsvorstehers für die Führung der Haushaltswirtschaft 2007
6. Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
7. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2009

Tischler  
Vorsitzender